GUT informiert
über
Erfahrungen, Projekte und Perspektiven
Ausgabe 06 / 2025

Die Industrieemissionen-Richtlinie 2.0

Daniel Sauer, Peter Herger, GUT

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2022 den Vorschlag unterbreitet, die Industrieemissionsrichtlinie (IED) und die Deponierichtlinie zu ändern, um diese u.a. auch an die Anforderungen des „Green Deal" anzupassen. Die dann fertige Richtlinie wurde am 24.04.2025 als „Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Industrieemissionsrichtlinie und der Deponierichtlinie" verabschiedet und schließlich am 15.07.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Zum 05.08.2024 ist diese novellierte Richtlinie, die auch als „Null-Emissionenrichtlinie" bezeichnet wird, in Kraft getreten.

Die Mitgliedsstaaten haben jetzt bis zum 01.07.2026 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen; Deutschland plant neben der Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit der 45. BImSchV auch eine neue Rechtsverordnung.

Ziele der neuen IED 2.0

Neben der Umsetzung des „Green Deals" zur Umsetzung und Erreichung der EU-Umweltziele und der Klimaschutzstrategie soll auch eine grüne und kreislauffähige Industrie gefördert werden und der industrielle Standard an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Umweltfreundlichere und effizientere Technologien sollen genutzt werden und Zukunftstechnologien schneller verbreitet werden.

Die Öffentlichkeit soll allerdings auch bessere Einblicke in umweltschädliche Tätigkeiten erhalten und stärker bei Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Dazu soll die Datenverfügbarkeit und Transparenz erhöht werden.

© pixabay

Anforderungen bei Genehmigungsverfahren

In Artikel 14 Absatz 1 wird dann auch ausgeführt, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. „Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften .., einschließlich der Umweltqualitätsnormen, verantwortlich sind, erteilt werden".

Dazu zählen auch „angemessene Überwachungsanforderungen für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen"; hinzu kommen auch „angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltweltmanagementsystems".

Umweltmanagementsysteme für IED-Anlagen gefordert

Für Anlagen nach Anhang I der IED-Richtlinie 2.0 wird von den Mitgliedstaaten gefordert, dass diese vom „Betreiber die Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems" fordern. Damit werden Umweltmanagementsysteme obligatorisch. Dabei ist festgelegt, dass das Umweltmanagementsystem über die folgenden Mindestinhalte verfügen muss:

« „umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich Maßnahmen, um

« die Entstehung von Abfällen zu vermeiden,

« die Nutzung von Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren,

« die Verwendung oder Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern,

« Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen

In dieser Ausgabe

Die Industrieemissionen-Richtlinie 2.0.....1
Transformationspläne nach Industrieemissionen-Richtlinie..... 2
Arbeiten mit externen Betriebsbeauftragten..... 2
Erfahrungsaustausch zwischen den Umweltbeauftragten beim VBU e.V 3
Das Klimaanpassungsgesetz 3
Welche Vorteile haben Inhouse-Lehrgänge?.4
Bundesweit behördlich anerkannte Lehrgänge.....4
Impressum 4

relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte aufzustellen und
« die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen“ zu beschreiben.

Für Anlagen, die nach Energieeffizienzrichtlinie eine Energieprüfung durchzuführen haben oder ein Energiemanagementsystem umzusetzen, sind die Ergebnisse der Prüfung oder der Umsetzung eines Energiemanagementsystems sowie die Maßnahmen von Empfehlungen darzustellen.

Ebenso ist ein Chemikalienverzeichnis zu erstellen mit einer „Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen“. Wenn gefordert, dann ist auch ein Transformationsplan zu erstellen (siehe folgenden Artikel).

Umweltmanagementsysteme auch nach BVT-Schlußfolgerungen gefordert

Umweltmanagementsysteme sind bereits nach den Vorläuferregelungen wie den BVT-Schlussfolgerungen gefordert. Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen orientieren sich dabei stark an Umweltmanagementsystemen nach DIN EN ISO 14001 und EMAS.
Deshalb ist es nicht überraschend, dass auch eine regelmäßige Überprüfung des Umweltmanagementsystems gefordert wird, „um sicherzustellen, dass es weiterhin geeignet, angemessen und wirksam ist. Das Umweltmanagementsystem wird erstmals am 1. Juli 2027 geprüft, .. und dabei mindestens alle drei Jahre einer Prüfung durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter unterzogen.“ Dieser Gutachter hat die Aufgabe, zu überprüfen, ob das Umweltmanagementsystem und seine Umsetzung mit diesen Anforderungen übereinstimmen.

Transformationspläne nach Industrieemissionen-Richtlinie

Ole Knutzen, Philipp Schönfeld, GUT

Bereits durch die BVT-Schlußfolgerungen (siehe auch vorherigen Artikel) sind Umweltmanagementsysteme gefordert, bei denen Kataster der Abwasser- und Abgasströme enthalten sind (wie in der BVT 2). In manchen Fällen umfasst das Umweltmanagementsystem auch einen Geruchsmanagementplan (siehe BVT 20) oder einen Lärmmanagementplan (siehe BVT 22).
Die benannten BVT-Schlussfolgerungen enthalten unter anderem Emissionsminderungstechniken, mit denen Emissionsbandbreiten für Luft und Wasser verbunden sind. Diese Bandbreiten der Emissionswerte dürfen von den Anlagen in der EU im Normalzustand in der Regel nicht überschritten werden.

Inhalte der Transformationspläne

Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030 - 2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen, einschließlich gegebenenfalls durch tiefgreifenden industriellen Wandel gemäß Artikel 27e.
Diese Transformationspläne werden Bestandteil des Umweltmanagementsystems und sind im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 (3) im Anschluss an die Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen nach dem 1. Januar 2030 verpflichtend bzw. für energieintensive Anlagen bis zum 30. Juni 2030 gefordert.
Die Prüfung durch Zertifizierungsstellen/Umweltgutachter:innen ist bis zum 31. Dezember 2031 vorzunehmen. Die Betreiber veröffentlichen zudem ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Konformitätsbewertung. Nach Artikel 27d wird damit der Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft umgesetzt.
Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan für die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und Nummer 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten der Unternehmen aufzunehmen.
Die betroffenen Tätigkeiten sind nach Anhang I:
« Nr. 1 Anlagen und Tätigkeiten der (fossilen) Energiewirtschaft
« Nr. 2 Herstellung und Verarbeitung von Metallen (einschließlich Herstellung von >15.000 t Batteriezellen p.a., Ausnahme: alleinige Montage)
« Nr. 3 Mineralverarbeitende Industrie
« Nr. 4 Chemische Industrie
« Nr. 6.1 Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen in Industrieanlagen und Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bewertung der Notwendigkeit und bei der Ausarbeitung der Transformationspläne.

Arbeiten mit externen Betriebsbeauftragten

Peter Herger, GUT

Viele Unternehmen müssen zur Unterstützung der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden Fachkräfte für Arbeitssicherheitssicherheit, Betriebsärzte, Immissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte oder andere Fachbeauftragte bestellen. Die Grundlage dazu sind einschlägige gesetzliche Bestimmungen, in denen diese An-

forderungen festgelegt werden. So ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, dass bei einer Direkteinleitung in das Gewässer von 750 m³ Wasser oder mehr ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen ist und nach Abfallbetriebsbeauftragtenverordnung und nach der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) sind für dort konkret genannte Anlagen Betriebsbeauftragte einzusetzen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auch anordnen, dass ein oder mehrere Betriebsbeauftragte zu bestellen sind, auch wenn die Fundstellen in den gesetzlichen Regelungen das so nicht hergeben. Nicht zuletzt durch Nebenbestimmungen in Genehmigungen kann die Bestellung von Betriebsbeauftragten beauflagt worden sein.

Grundsätzlich ist in diesen Regelungen ausgeführt, dass interne Betriebsbeauftragte zu bestellen sind, somit zuverlässige und fachkundige Personen, die den Betreiber bzw. Unternehmer und die Mitarbeitenden beraten und unterstützen sollen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen hat der Gesetzgeber aber in der 5. BImSchV ausgeführt, dass die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten soll, „wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der .. bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.“ (siehe „§5 Nicht betriebsangehörige Beauftragte“ der 5. BImSchV).

Aus unserer Sicht bietet die Einbindung von externen Betriebsbeauftragten neben dem Umstand, dass möglicherweise internes Personal hierfür nicht vorhanden ist, den Vorteil, dass die Aufgaben unvoreingenommen und auf Basis eines gewissen Erfahrungsschatzes wahrgenommen werden. Externe Betriebsbeauftragte sind somit in der Lage, das Unternehmen zielgerichteter zu begleiten, da auch oft durch verschiedene Bestellungsverhältnisse umfangreiche Kenntnisse zu den Anforderungen an Unternehmen bestehen.

Gerne prüfen wir für Ihr Unternehmen, ob die Einbindung eines (internen oder externen) Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall oder Gewässerschutz durch gesetzliche Anforderungen oder Ihre Genehmigungen gefordert ist. Bitte sprechen Sie uns dazu an, am besten per e-mail unter info@gut.de oder p.herger@gut.de oder 030 – 5 333 9 – 100.

Erfahrungsaustausch zwischen den Umweltbeauftragten beim VBU e.V.

Peter Herger, GUT

In regelmäßigen Abständen bietet der VBU Verband der Betriebsbeauftragten im regionalen Verband Berlin-Brandenburg-Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen an, die für die teilnehmenden Betriebsbeauftragten und fachlich interessierten Kolleginnen und Kollegen nicht nur viele Informationen bieten sollen, sondern auch als Erfahrungsaustausch genutzt werden können.
In der Regel werden Nachmittags- oder Ganztagesveranstaltungen angeboten, bei denen rechtliche, gesellschaftliche und technische Anforderungen vorgestellt und diskutiert werden. Meist finden diese Veranstaltungen bei einem Mitgliedsunternehmen statt, so dass neben einer Betriebsbesichtigung auch die umweltfreundlichen Lösungen in diesem Unternehmen vorgestellt werden.

Interessenten zu diesen Veranstaltungen des VBU e.V. können sich gerne an p.herger@gut.de oder GUT-Forum@gut.de wenden.

Das Klimaanpassungsgesetz

Noura Barakat, GUT

Am 1. Juli 2024 trat das neue Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft. Es wurde am 20. Dezember 2023 verabschiedet und bildet den rechtlichen Rahmen für die Vorbereitung Deutschlands auf die spürbaren und zunehmenden Folgen des Klimawandels. Ziel des Gesetzes ist es, Menschenleben, Gesundheit, Infrastruktur, Wirtschaft sowie Natur und Ökosysteme vor klimabedingten Schäden zu schützen bzw. diese zu minimieren. Es soll dazu beitragen, die Resilienz von Gesellschaft und Umwelt zu stärken und soziale Ungleichheiten zu vermeiden.

Die Klimaanpassungsstrategie gliedert sich in 17 Handlungsfelder, die auf sieben thematische Cluster verteilt sind. Dazu zählen beispielsweise die Cluster „Land und Landnutzung“ mit Handlungsfeldern wie biologische Vielfalt, Landwirtschaft und Boden oder „Wirtschaft“ mit den Handlungsfeldern Finanzwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe. Vorrang haben Maßnahmen, die als „nachhaltige Anpassung“

© pixabay

verstanden werden, also solche, die gleichzeitig positive Effekte auf Klimaschutz, Biodiversität, Wasserhaushalt oder städtische Infrastruktur entfalten.

Verantwortung auf Basis einer Klimarisikoanalyse
Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen liegt bei den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien. Grundlage für die Strategie bildet eine Klimarisikoanalyse, die gegenwärtige sowie zukünftige Risiken identifiziert. Diese wird alle acht Jahre aktualisiert; ergänzend dazu erhebt die Bundesregierung regelmäßig Daten zu klimabedingten Schäden und Ausgaben für Anpassungsmaßnahmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein Monitoringbericht wird alle vier Jahre erstellt und bewertet sowohl den Stand der Zielerreichung als auch den wissenschaftlichen Kenntnisstand über Klimafolgen. Werden Ziele verfehlt, sind Maßnahmen entsprechend anzupassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Auch Bundesliegenschaften sollen unter besonderer Berücksichtigung nachhaltigen Bauens an den Klimawandel angepasst werden. Zudem verpflichtet das Gesetz alle Träger öffentlicher Aufgaben – unabhängig von ihrer Organisationsform – das Ziel der Klimaanpassung in ihren Planungen zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist hierbei der Erhalt von Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung.

Umsetzung in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern
Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Während der Bund für Strategieentwicklung und wissenschaftliche Grundlagen verantwortlich ist, legen die Länder spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vor. Diese sollen integriert und fachübergreifend sein und auf Klimarisikoanalysen sowie regionalen Daten beruhen. Die Länder können sich dabei auf die Bundesanalyse stützen und sie durch eigene Daten ergänzen oder ersetzen.
Zudem berichten die Länder dem Bund ab dem 30. September 2024 regelmäßig über vorhandene regionale Klimadaten, die zur Klimaanpassung herangezogen werden. Zusätzlich soll alle zwei Jahre über die Verfügbarkeit kommunaler Klimaanpassungskonzepte berichtet werden. Sie bestimmen auch, welche öffentlichen Stellen für die Konzepterstellung in Gemeinden und Kreisen zuständig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können kleinere Gemeinden von einer eigenen Konzeptpflicht ausgenommen werden.

Zentraler Baustein unserer Klimapolitik
Das Klimaanpassungsgesetz ist ein zentraler Baustein für eine zukunftsfähige Klimapolitik. Es verankert die Anpassung an den Klimawandel als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe und soll sicherstellen, dass Deutschland auf die Folgen des Klimawandels besser vorbereitet ist.

Welche Vorteile haben Inhouse-Lehrgänge?

Ricarda Schnepel, GUT

Sicherlich ist auch Ihre Personalabteilung damit betraut, die regelmäßige Durchführung und Auffrischung der Pflichtlehrgänge aller Ihrer Mitarbeitenden bei den entsprechenden Lehrgangsanbietern sicherzustellen. Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich an dieser Stelle sowohl Kosten als auch Recherche-Aufwand zu sparen, wenn Sie sich hierfür einen verlässlichen Partner im Rahmen von Inhouse-Lehrgängen ins Haus holen, dessen Qualität Sie überzeugt?
Sie profitieren von einem Festpreis, der in der Regel auch günstiger ist, weil alle externen Raumkosten bei einem Lehrgang in Ihren Räumen entfallen. Dabei können Sie von den Erfahrungen und der Logistik des Lehrgangsanbieters Ihrer Wahl profitieren, denn die Lehrgänge sind selbstverständlich wenn nötig behördlich anerkannt, und Ihre Mitarbeiter profitieren von praxiserfahrenen Referenten.
Wenn Ihre leitenden und beaufsichtigenden Mitarbeiter bzw. Beauftragten Ihres Unternehmens gemeinsam an einem Inhouse-Lehrgang teilnehmen, kann dadurch zusätzlich der Erfahrungsaustausch untereinander stark gefördert wird, und die Referenten können in den Fragerunden noch stärker auf unternehmensspezifische Fragestellungen und Herausforderungen eingehen.
Sprechen Sie uns hierzu jederzeit an, wir beraten Sie gern.

Bundesweit behördlich anerkannte Lehrgänge:

- **Grundfachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV**
  03. - 06.11.2025 – Präsenz in Berlin
- **Ergänzungslehrgang Grundfachkunde für Abfallbeauftragte:**
  07.11.2025 – Präsenz in Berlin
- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 AbfBeauftrV:**
  23. / 24.09.2025 – Präsenz in Berlin
  11. / 12.11.2025 – Online
- **Grundfachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:**
  01. - 04.12.2025 – Online
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:**
  13.11.2025 - Online
- **Fortbildung für Sachverständige zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben:**
  08. / 09.01.2026 – Präsenz in Berlin

Unsere Inhouse-Lehrgänge
Inhouse-Lehrgänge bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an: Sachkundeschulung Abfallwirtschaftliche Pflichten, Abfallwirtschaftliche Probenahme, Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen, Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM-, EM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme.

Weitere Informationen
Telefon 030 53339 - 100
Fax 030 53339 - 299
E-Mail info@gut.de
Internet www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion	GUT-Team
Layout	andrea p. design
Auflage	2.000 Exemplare
Papier	weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht